



*Quest Radverein e.V.
passion of cycling*

Satzung Quest Radverein e.V.

Satzung Stand: 17.12.2014

Änderung nach der Mitgliederversammlung vom 17.12.2014

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen QUEST Radverein e.V.

Der QUEST Radverein e.V. ist eine Weiterführung des Quest Rennradverein Inntal e.V.

Sitz des Vereins ist Kolbermoor (Quest-Club, Rosenheimer Str. 70).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

2. Zweck des Vereins

Der Verein fördert den Radsport, Rennrad und Mountainbike. Die Förderung gilt ausschließlich den Mitgliedern des QUEST Radvereins. Gäste von Mitgliedern sind willkommen (Test-Quest).

Im Mittelpunkt des Vereinslebens stehen:

Radtouren, Tages- und Mehrtagestouren

Trainingsfahrten, Trainingswochen

Teilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Radveranstaltungen (z. B. Radmarathons etc.)

3. Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die unter Punkt 2 genannten Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds verbleiben die geleisteten Mitgliedsbeiträge und Spenden im Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Ehrenamtszuschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterzuschale geltend macht und umgekehrt.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und Privathaftpflicht versichert ist.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, einstimmig.

Der Verein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Jahreshauptversammlung muss dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen beschließen.

Ein Austritt hat in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt in Rückstand ist.

Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand einstimmig oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen dies beschließen.

5. Mitgliedsbeiträge

Erwachsene zahlen 80 € jährlich; Erwachsene bis zum 23. Lebensjahr zahlen 20 € jährlich.

Der Familienbeitrag beträgt 120 € für zwei Personen, auch Lebensgemeinschaften. Darin eingeschlossen sind auch eigene Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auch abweichend festlegen oder ganz erlassen. Dies ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge können in der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen verändert werden.

Die Beiträge sind bis zum 1. Februar des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein kann, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt, den Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt auch mittels Lastschriftinzugsverfahren einziehen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

6. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide werden auf einer Jahreshauptversammlung gewählt, ebenso Kassenwart, Schriftführer und Sportwart, die den Vorstand erweitern können.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Grundlage des Vorschlages des Vorstands durch Wahl bei einer Jahreshauptversammlung.

Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden, ersatzweise durch eine von der Mitgliederversammlung hierzu mit einfacher Mehrheit bestimmte Person. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem geheimen Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl, dann das Los. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, ist dieser Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

Die Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen wählbaren Vorstands. Alle zwei Jahre hat eine Wahl stattzufinden.

Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, können Beschlüsse auf Antrag eines jeden Vorstandsmitgliedes auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche oder telefonische Stimmabgabe zustande kommen.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

7. Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in der Zeit von Dezember bis Februar statt. Der Vorstand lädt schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein, zwei Wochen vor dem Termin und mit folgendem Pflicht-Inhalt:

Genehmigung des allgemeinen Rechenschaftsberichts
Entlastung des Vorstands
Genehmigung des geprüften Kassenberichts
Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (jede zweite Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn Entscheidungen herbeizuführen sind, die nicht bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aufgeschoben werden können. Der Vorstand lädt hierzu spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Bei Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, der die gefassten Beschlüsse und andere wichtige Gegenstände schriftlich festhält. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorstand gibt das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnete Protokoll auf der Vereinshomepage bekannt. Wenn 14 Tage nach Veröffentlichung keine schriftlichen Einsprüche vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich von zwei gewählten und volljährigen Kassenprüfern zu prüfen. Die dem Vorstand nicht angehörigen Prüfer berichten in der Jahreshauptversammlung.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung entspricht den Ergebnissen der Mitgliederversammlung vom 17.12.2014.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung können diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder ändern.

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.